

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Michelau und Schney, Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Michelau vom 18.06.1999 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 6 vom 29.06.1999).

Geändert durch Verordnungen des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen vom 29.07.2003 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 6 vom 31.07.2003) und vom 19.10.2009 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 11 vom 29.10.2009)

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403) (BayRS 753-1-U) folgende

V e r o r d n u n g :

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Michelau wird in den Gemarkungen Michelau und Schney das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich,
 - 1 engeren Schutzzone,
 - 1 weiteren Schutzzone A und
 - 1 weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 3) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Lichtenfels und im Rathaus der Gemeinde Michelau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone B ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W I	W II	W III A W III B
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		v e r b o t e n wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland, auf Ackerland bei Winterraps, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf sonstigem Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, vor Inbetriebnahme nachgewiesen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend überprüft wird.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmistlagerung mehr als 50 cm Lehm Boden am Standort vorhanden
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfuttermittelbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Darüber hinaus sind insbesondere im „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde enthalten.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		W I	W II	W III A	W III B
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			verboten ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		verboten ausgenommen gem. Anlage 2 Ziff. 1	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		verboten - sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11	Beweidung	verboten			
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Nicht erlaubt sind terbutylazinhaltige Präparate	verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten			verboten ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoldern bis zu 2000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen und Bedarfsdrainierung auf Ackerland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		W I	W II	W III A	W III B
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung jeweils im Sinne der Anlage 2 Ziff. 5	verboten	verboten Ausgenommen Kahlschlag bis 1000 m ² , wenn umgehend ein standortgerechter Mischwald begründet wird	verboten - ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m ² , wenn umgehend ein standortgerechter Mischwald begründet wird - ausgenommen Kalamitätsnutzung nach vorheriger Anzeige beim Landratsamt	
1.20	Winterfurche	verboten	verboten ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 01.11.		
2	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Bodenuntersuchungen für die Düngeberatung	verboten ausgenommen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		W I	W II	W III A	W III B
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 ^{**)} - bis 50 l Altöl bei landwirtschaftlichen Maschinen - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 ^{**)}	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 ^{**)} in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten ausgenommen für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			verboten ausgenommen für medizinische Zwecke

^{**)} bezüglich WGK siehe VwVwS vom 18.04.1996.

4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der Untergrund Durchlässigkeiten von $k^f > 10^{-8}$ m/s aufweist

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		W I	W II	W III A W III B	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.3	Trockenaborte	verboten		verboten ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser entsprechend Anlage 2 Ziff. 7
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen Versickerung über die belebte Bodenzone, sofern es sich nicht um gewerbliche Anlagen und Metaldächer handelt	
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MaBl S 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, ansonsten wie bei Zone W II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten			

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
entspricht Zone		W I	W II	W III A	W III B	
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ausgenommen mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7		
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; Ausnahme gilt jedoch nicht bei Tontaubenschießanlagen		
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport		
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten				
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten				
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten außer das Durchfahren auf klassifizierten Straßen			
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten				
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten				
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen			
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			verboten ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung; auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen	
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird			
5.15	Beregnung	verboten		verboten sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		W I	W II	W III A	W III B
6	bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - sofern die Schutzfunktion der Deckschichten nicht im wesentlichen erhalten bleibt	v e r b o t e n - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n			
7	Betreten	v e r b o t e n			

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf die Ausnahme entscheidet das Landratsamt Lichtenfels innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat das Landratsamt Lichtenfels nicht innerhalb der nach Satz 2 bzw. Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Michelau und Schney für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Michelau vom 10. Mai 1988 außer Kraft.

Lichtenfels, den 18.06.1999
Landratsamt Lichtenfels

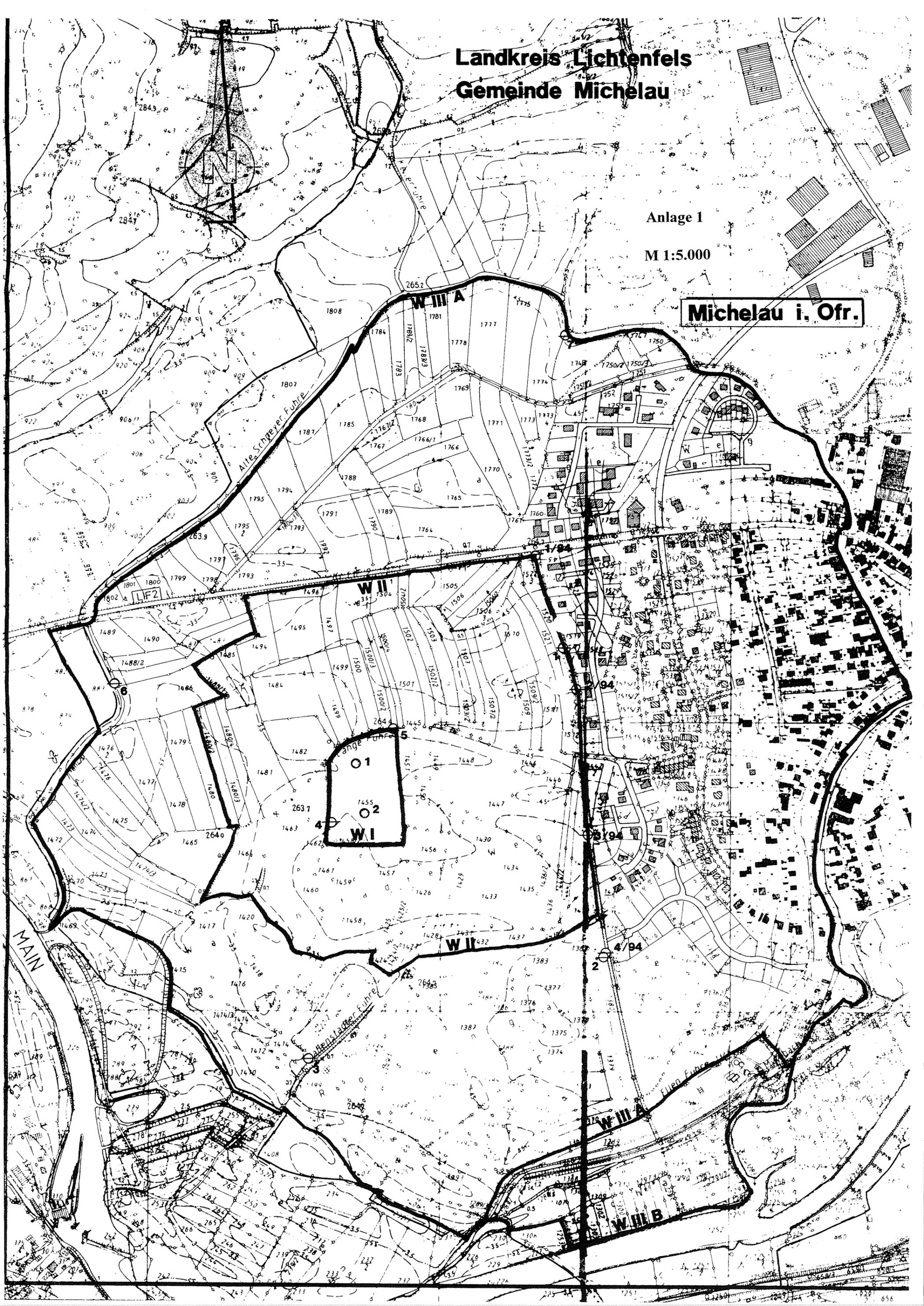
Leutner
Landrat

**Landkreis Lichtenfels
Gemeinde Michelau**

Anlage 1

M 1:5.000

Michelau i. Ofr.



Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

• Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
• Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
• Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
• Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
• Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
• Sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4. Bedarfsdrainierung:

Bedarfsdrainierung sind bis zu einer maximalen Flächenwirkung von 2000 m² zulässig. Eine Bedarfsdrainierung besteht im Regelfall aus einem Hauptsammler und beidseitig max. 4 bis 5 Saugsträngen. Unterhaltsmaßnahmen bei bereits bestehenden Bedarfsdrainierungen können die angegebenen Obergrenzen überschreiten.

5. Wald- und Forstnutzung

5.1 Der Kahlschlag

ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

5.2 Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme

ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Die Folge ist in beiden Fällen eine **Beschleunigung des Abbaus von organischer Substanz** im und auf dem Boden, so dass das Nährstoffangebot plötzlich den Bedarf des verbleibenden Bewuchses erheblich übersteigt und auch von der sich einstellenden nitrophilen Schlagflora nicht mehr aufgenommen werden kann.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächeklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Diese Art des Vorgehens wird **Femel- oder Saumschlag** genannt.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die **Höhe des angrenzenden Altbestandes** angenommen.

Ein Kahlfächenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben. Diese Art des Vorgehens nennt man **Schirmschlag**.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere **benachbarte Waldbesitzer** Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen. Desweiteren handelt es sich bei mehreren **Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers**, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

5.3 Als Rodung

bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende, für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

6. (aufgehoben)

7. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

7.1 Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

7.2 Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

7.3 Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 8 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.